

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE  
Frau Dr. Glaß  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1282/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Neubau Spielplatz zwischen Otto-Bartning-Straße und Leinefelder Weg; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Dr. Glaß

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Wie ist der Umsetzungsstand des nachgefragten Spielplatzes, einschließlich der anliegenden Grünfläche?**

Der Spielplatz wurde am 29.06.2021 eröffnet.

**2. Inwieweit ist es zutreffend, dass bei der nachgefragten Grünfläche von den Bestimmungen des gültigen B-Planes abgewichen wird und wie wird eine mögliche Abweichung seitens der Stadtverwaltung bewertet?**

Eine abweichende Wegeführung innerhalb der Grünfläche wurde einvernehmlich zwischen dem Umwelt- und Naturschutzamt, dem Stadtplanungsamt und dem Garten- und Friedhofsamt festgelegt. Eine förmliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes war nicht erforderlich, da die dargestellte Wegeführung innerhalb der Grünflächen nur informativen Charakter hat und keine Festsetzung darstellt. Die Wegeführung wurde angepasst, um den Eingriff in die vorhandenen Vegetationsflächen so gering wie möglich zu halten.

**3. Welche Informationen liegen der Verwaltung hinsichtlich der vermuteten Belastungen mit Bauschutt und Altlasten im Bereich des nachgefragten Spielplatzes und der angrenzenden Grünfläche vor und welche Maßnahmen werden in dem Zusammenhang für geboten gehalten.**

„Altlasten“ und im Übrigen „Altlastverdächtige Flächen“ sind im Bundesbodenrecht definierte Begriffe. Hierzu § 2 Abs. 5 u. 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):

*(5) Altlasten im Sinne dieses Gesetzes sind*

*Seite 1 von 2*

*1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und*

*2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.*

*(6) Altlastverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.*

Die gesamte Ringelbergsiedlung ist keine Altlastenverdachtsfläche. Es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass es an der betreffenden Stelle (und auch nicht im weiter gefassten räumlichen Bereich) solche Altlasten gibt. Tatsächlich vorhandener Bauschutt (und selbstverständlich erst recht Altlasten, sofern die Deklaration der Erdstoffe die Existenz solcher doch nachweisen sollte!) wird im Projektfortschritt nicht lediglich „überdeckt“, sondern natürlich ordnungsgemäß beseitigt, sowie die LEG Thüringen das an vielen Standorten in Thüringen bereits durchgeführt hat. Somit werden Gefahren für Mensch und Natur ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein